

Einzelbetriebliche Prüfung angeraten

Betriebswirtschaftliche Einordnung der Kriterien des neuen Bundesförderprogramms »Klimaangepasstes Waldmanagement«

Von Bernhard Möhring¹, Richard Rosenberger², Andreas Bitter³, Christoph Hartebrodt⁴, Nicolaus Graf von Hatzfeldt⁵, Martin Hillmann⁶, Rainer Joosten⁷, Felix Moczia⁸, Artur Petkau⁹, Johannes Schmitt¹⁰, Irene Seling¹¹, Fabian Wendenburg¹² und Markus Ziegeler¹³

Einer Entscheidung über die mögliche Teilnahme an dem neuen Bundesförderprogramm „Klimangepasstes Waldmanagement“ sollte stets eine einzelbetriebliche Prüfung von Kosten und Nutzen vorausgehen. Dazu hat der betriebswirtschaftliche Ausschuss des Deutschen Forstwirtschaftsrats (AfB) wichtige Entscheidungskriterien in einer Übersicht zusammengestellt.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Waldschäden (gemäß dem Deutschen Forstwirtschaftsrat allein für die Jahre 2018 bis 2021 rund 15 Mrd. Euro) und der finanziellen Herausforderungen durch den Klimawandel hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr ein neues forstliches Förderprogramm aufgelegt. Im Juli 2022 verab-

schiedete der Haushaltsausschuss des Bundestages das vom Bundeslandwirtschafts- im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium entwickelte „Konzept für das neue Förderinstrument – Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimangepasstem Waldmanagement“ und gab aus dem „Klima- und Transformations-

fonds“ für das Modul 1 „Klimangepasstes Waldmanagement“ für die Jahre 2022 bis 2026 insgesamt 900 Mio. Euro frei. Dieses Förderinstrument ist aktuell das wichtigste finanziell unterlegte waldbezogene Programm der amtierenden Bundesregierung. Zweck der Zuwendung ist der Erhalt, die Entwick-

¹⁾ Prof. Dr. Bernhard Möhring leitet die Abteilung für Forstökonomie der Universität Göttingen und ist Vorsitzender des Betriebswirtschaftlichen Ausschusses (AfB) des DFWR.

²⁾ Richard Rosenberger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung für Forstökonomie der Universität Göttingen.

³⁾ Prof. Dr. Andreas Bitter ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Forstökonomie und Forsteinrichtung an der Technischen Universität Dresden, Präsident des Verbandes „AGDW – Die Waldeigentümer“ und Mitglied im AfB.

⁴⁾ Dr. Christoph Hartebrodt ist Leiter der Abteilung Forstökonomie und Management der FVA in Freiburg und Mitglied im AfB.

⁵⁾ Nicolaus Graf von Hatzfeldt leitet die Hatzfeldt-Wildenburg’sche Verwaltung, Wissen, und ist stellvertretender Vorsitzender des AfB.

⁶⁾ Martin Hillmann ist Leiter des Fachbereichs Forsteinrichtung, Bewertung, Waldinventur, Raumordnung, Naturschutz der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Mitglied im AfB.

⁷⁾ Rainer Joosten ist Referatsleiter für Forstpolitik im Landwirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitglied im AfB.

⁸⁾ Felix Moczia ist Fachreferent des DFWR und fachlicher Betreuer des AfB.

⁹⁾ Prof. Dr. Artur Petkau ist Professor für Forstökonomie und Forstbetriebsmanagement an der Hochschule für Forstwirtschaft Rotenburg und Mitglied im AfB.

¹⁰⁾ Johannes Schmitt ist Geschäftsführer des Deutschen Forstwirtschaftsrats.

¹¹⁾ Dr. Irene Seling ist Hauptgeschäftsführerin des Verbandes „AGDW – Die Waldeigentümer“ und Mitglied im AfB.

¹²⁾ Fabian Wendenburg ist bis Ende April Geschäftsführer der Familienbetriebe Land und Forst, Mitglied im AfB.

¹³⁾ Prof. Dr. Markus Ziegeler ist Professor für Forstliche Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen und Mitglied im AfB.

Schema für eine betriebliche Beurteilung der Kriterien des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Kriterien gemäß der Richtlinie für Zuwendungen zu einem „Klimangepassten Waldmanagement“	günstig für die Umsetzung	problematisch bei der Umsetzung
1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens fünf- oder mindestens sieben-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.	<ul style="list-style-type: none">▼ naturnahe kalamitätsarme Waldbauverfahren ▼ geringe Schalenwildbestände ▼ Forstwirtschaft mit Schattbaumarten ▼ durchforstete Bestände mit günstigem HD-Verhältnis	<ul style="list-style-type: none">▼ bei überhöhten Schalenwildbeständen ▼ bei instabilen Beständen/Störungen ▼ bei geplantem Bestockungswandel von Schatt- zu Lichtbaumarten (bspw. Ablösung von Fichte durch Eiche usw.)
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.	<ul style="list-style-type: none">▼ Bestockung recht naturnah, auch für zu erwartende Standortveränderungen angepasst und verjüngungsfreudig ▼ geringe Schalenwildbestände ▼ gute Erschließung ▼ vorgepflegte, durchforstete Wälder	<ul style="list-style-type: none">▼ bei überhöhten Schalenwildbeständen ▼ bei erforderlichem Baumartenwechsel ▼ bei hohen Anteilen nicht-standortangepasster Naturverjüngung ▼ bei Problemen mit Begleitvegetation (insbes. Gras, Adlerfarn, Traubenkirsche usw.)
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none">▼ wenn standortheimische Baumarten Zielbaumarten sind ▼ bei günstigen Standortbedingungen	<ul style="list-style-type: none">▼ auf armen Standorten/im montanen Bereich ist standortheimische Bestockung i. d. R. vergleichsweise wenig produktiv ▼ auf Kahl-/Störungsflächen sind standortheimische Baumarten (wie bspw. Buche oder Weißtanne) vielfach nur mit großem Aufwand/nicht zu etablieren ▼ bei überhöhten Schalenwildbeständen
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.	<ul style="list-style-type: none">▼ naturnahe Waldbauverfahren ▼ Extensivierung kann Kosten senken ▼ Voranbau unter Pionierstadien	<ul style="list-style-type: none">▼ bei überhöhten Schalenwildbeständen
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.	<ul style="list-style-type: none">▼ naturnahe Waldbauverfahren	<ul style="list-style-type: none">▼ bei überhöhten Schalenwildbeständen
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.	<ul style="list-style-type: none">▼ naturnahe Waldbauverfahren ▼ Bestockung recht naturnah, auch für zu erwartende Standortveränderungen angepasst und verjüngungsfreudig ▼ geringe Schalenwildbestände	<ul style="list-style-type: none">▼ Waldschutzprobleme (insbes. bei Fichte, Lärche usw.) ▼ Verkehrssicherungs- und Arbeitssicherheitsprobleme, Erschwernisse bei Wiederbewaldung und Bestandespflege ▼ Verzicht auf größerflächige Nutzungen reduziert Chancen für Lichtbaumarten ▼ Regionen/Zeiten mit hoher Brennholznachfrage ▼ monetärer Nutzenentgang von 10 % kann bei größeren Kalamitätsmengen die Förderung überschreiten ▼ traditionelle Niederwaldbewirtschaftung (nationales Kulturerbe) ▼ Weihnachtsbaumkulturen, die Wald im Sinne des jeweiligen Waldgesetzes sind
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.	<ul style="list-style-type: none">▼ naturnahe Waldbauverfahren ▼ Bestockung recht naturnah, auch für zu erwartende Standortveränderungen angepasst und verjüngungsfreudig ▼ geringe Schalenwildbestände	<ul style="list-style-type: none">▼ Waldschutzprobleme (insbesondere bei Fichte, Lärche usw.) ▼ Verkehrssicherungs- und Arbeitssicherheitsprobleme, Erschwernisse bei Wiederbewaldung und Bestandespflege ▼ Regionen/Zeiten mit hoher Brennholznachfrage
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwätern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwäter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwätern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.	<ul style="list-style-type: none">▼ in Betrieben, die neben der Ökosystemleistung Rohholzproduktion einen Fokus auf weitere Ökosystemleistungen wie Biodiversität legen oder planen dies zu tun	<ul style="list-style-type: none">▼ Arbeitsaufwand der Identifikation und Markierung ▼ Waldschutzprobleme (insbesondere bei Fichte, Lärche usw.) ▼ Regionen/Zeiten mit hoher Brennholznachfrage ▼ Verkehrssicherungs- und Arbeitssicherheitsprobleme
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 m, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 m betragen.	<ul style="list-style-type: none">▼ in bereits vollständig mit Feinerschließung erschlossenen Betrieben	<ul style="list-style-type: none">▼ in Beständen mit fehlender/unbefriedigender Feinerschließung ▼ erhöhte Anforderungen an Arbeitsschutz durch Zufällen (Zukunftsfähigkeit manueller Holzernte ist fraglich)
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Pölter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.	<ul style="list-style-type: none">▼ in Betrieben mit stabiler Bestockung und wenigen Waldschutzproblemen	<ul style="list-style-type: none">▼ Bestandesgefährdung durch Insekten (Kieferngroßschädlinge, Eichenfraßgesellschaft) ▼ Bedrohung der Kulturen durch Mäuse, Rüsselkäfer ... ▼ extreme Begleitvegetation (Gras, Adlerfarn, Traubenkirsche usw.) ▼ Gefahr durch Neobiota
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.	<ul style="list-style-type: none">▼ trockene/mäßig trockene Waldstandorten	<ul style="list-style-type: none">▼ in grundwassernahen oder staunassen Bereichen kann Wasserrückhaltung die forstliche Nutzung reduzieren oder sogar flächig gefährden
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 ha überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 ha oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 ha und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.	<ul style="list-style-type: none">▼ bei heterogenen Produktionsbedingungen gibt es i. d. R. Extensivierungsbereiche (zu trocken, nass, unerschlossen, fehlbestockt, nicht arrondiert usw.), die sich für Stilllegung anbieten ▼ bei geplanter/bereits erfolgter Aufgabe der Rohholzproduktion	<ul style="list-style-type: none">▼ bei homogenen Standorten und homogener Bestockung ▼ bei Waldschutzproblemen (insbesondere bei Fichten-, Lärchen-, Kiefern- und Eichenbeständen durch Borkenkäfer, Prachtkäfer usw.) ▼ erforderlicher Bestockungsumbau unterbleibt auf Stilllegungsflächen

Fortsetzung auf Seite ????????

Einzelbetriebliche Prüfung angeraten

Fortsetzung von Seite 000

viele Forstbetriebe stehen, ein wichtiger Schritt. Es bleibt jedoch offen, ob die durch Trockenheit/Käfer existenziell geschädigten Betriebe so ihren Fortbestand für die Jahrzehnte ohne Einnahmen aus dem Holzverkauf aufrechterhalten können.

Die Förderung erfolgt nicht bedingungslos, sondern setzt die nachgewiesene Einhaltung von elf bzw. zwölf übergesetzlichen und über die deutschen Zertifizierungsstandards von PEFC und FSC hinausgehenden Kriterien voraus. Die ersten elf Kriterien gelten für alle Betriebsgrößen mit zehnjähriger Bindungsdauer; das zwölfte Kriterium verpflichtet Betriebe mit mehr als 100 ha (die übrigen fakultativ) zur Herausnahme von 5 % der Fläche aus der forstlichen Nutzung mit 20-jähriger Bindungsdauer. Die Bindungsfristen jedoch gelten nur solange, wie auch finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Für die förderberechtigten privaten und kommunalen Forstbetriebe stellt sich seither vielfach die Frage: Fördermittel beantragen, ja oder nein?

Eine Vielzahl von Betrieben hat sich bereits entschieden. Mit fast 8000 Anträgen wurde bereits für knapp 1 Mio. ha die Förderung beantragt, davon 70 % aus dem Privatwald und 30 % aus dem Kommunalwald. Das sind insgesamt etwa 13 % der berechtigten Fläche. Nach der in Kürze zu erwartenden Aufhebung der „De-minimis“-Beschränkung (beihilferechtliche Freistellung und damit Nicht-Bestehen einer einzelbetrieblich geltenden Deckelung) wird nochmals eine deutliche Zunahme der An-

träge erwartet.

Einer Entscheidung über die mögliche Teilnahme an dem neuen Bundesförderprogramm sollte stets eine einzelbetriebliche Prüfung von Kosten und Nutzen vorausgehen. Der finanzielle Förderbetrag ist wie folgt zu kalkulieren. Je Hektar zuwendungsfähiger Waldfläche werden bei Erfüllung aller Kriterien jährlich 100 Euro/ha gezahlt, ohne Kriterium zwölf bei Betriebsgrößen unter 100 ha 85 Euro/ha. Für Flächen über 500 ha und über 1000 ha erfolgt jeweils eine Absenkung der Beträge. Die Förderbeträge werden auch reduziert, wenn für bestimmte Tatbestände bereits Landesförderung in Anspruch genommen wird.

Eine pauschale Bewertung der Kosten ist jedoch nicht möglich, denn insbesondere der waldbauliche und standörtliche Ausgangszustand sowie die betrieblichen Verfahren und Zielsetzungen bestimmen maßgeblich über das Ergebnis. So kann der bspw. in Kriterium elf geforderte Rückbau der Entwässerungsinfrastruktur in grundwasser- oder stauwasserbeeinflussten Bereichen die Waldbewirtschaftung grundsätzlich in Frage stellen, während dieses Kriterium unter anderen standörtlichen Bedingungen vollkommen irrelevant sein kann.

Vor diesem Hintergrund hat sich der betriebswirtschaftliche Ausschuss des DFWR entschieden, wichtige Entscheidungskriterien in einer Synopse (vgl. Tabelle) zusammenzustellen. Den zwölf Kriterien, die jeweils im Wortlaut der entsprechenden Verordnung wiederge-

geben sind, folgen in den Spalten stichwortartige Hinweise auf Bedingungen, die „günstig für die Umsetzung“ bzw. „problematisch bei der Umsetzung“ sind. Diese Tabelle soll Waldbesitzenden helfen, bezüglich der einzuhaltenen Kriterien sich die „richtigen“ Fragen zu stellen – die Antworten darauf müssen sie jeweils selbst finden, denn jeder Fall ist anders.

Neben den jeweiligen einzelbetrieblichen Fragen gibt es aber auch eine Vielzahl übergeordneter Fragestellungen. Das ist nachvollziehbar, denn mit der neuen Bundesförderung wird forstpolitisches Neuland betreten. Mit der Umsetzung der Förderung sind nicht die Forstbehörden der Bundesländer beauftragt, sondern die Fachagentur nachwachsende Rohstoffe (FNR). Die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien erfolgt durch die Zertifizierungsorganisationen (PEFC und FSC) im Rahmen von speziell auf dieses Modul bezogenen Audits. Der jährliche Nachweis der Zertifizierung ist Voraussetzung für die jährliche Auszahlung der Zuwendung.

Teil der Richtlinie ist ein Glossar, welches die wichtigsten für die Förderrichtlinie maßgeblichen Begriffe definiert und erläutert. Insofern darf es nicht verwundern, dass – wie bspw. bei der Definition des Kahlschlags – nicht die walddesetzlichen Definitionen der jeweiligen Bundesländer gelten, sondern die bundeseinheitliche bzw. die Definition des Glossars gilt: „Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 ha.“

Trotz des Glossars bleiben bei der praktischen Umsetzung noch viele Fragen und Gestaltungsspielräume. Hier ist anzumerken, dass es bei einem so hete-

rogenen, dynamischen und durch den Menschen nur bedingt beherrschbaren Ökosystem wie dem Wald auch nicht das Ziel sein darf, alles in Regeln fassen zu wollen. Spielräume müssen gerade auch in Zeiten des Klimawandels und sich laufend verändernder Rahmenbedingungen sein. Sie sind also eine Chance im Sinne eines konstruktiven Such- und Anpassungsprozesses und zur Wahrung der Eigentümerautonomie notwendig. Sollten einzelne Forstbetriebe aber feststellen, dass sich die Dinge anders entwickeln als erwartet, so verbleibt ihnen als „ultima ratio“ immer noch die Möglichkeit des Ausstiegs aus dem Förderprogramm unter Rückzahlung der bereits erhaltenen Fördersumme (einschließlich Zinsen).

Für die Klärung praktischer waldbaulicher Fragen sind aus der Sicht des Fördermittelgebers insbesondere die Zertifizierungsorganisationen wichtige Ansprechpartner. Aber auch die FNR hat auf ihrer Internetseite bereits einen umfangreichen Fragenkatalog (mit etwa 100 Fragen und Antworten) zu allgemeinen Fragen zum Förderprogramm, zur Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, zu Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements, zur Antragsfläche, zur De-minimis-Thematik und zur Berücksichtigung anderer öffentlicher Förderungen zusammengestellt. In diesem Zusammenhang ist bspw. zu erwähnen, dass Einnahmen aus der Verpachtung von Waldflächen für Windenergieanlagen oder der Vermarktung von CO₂-Zertifikaten auf dem freiwilligen Markt förderunschädlich sind.

Im Zusammenhang mit der neuen Bundesförderung erhalten auch andere forstpolitische Fragen wieder neues Ge-

wicht. Wie passt die durch Wasser- und Bodenverbände öffentlich-rechtlich organisierte Landschaftsentwässerung zu dem Ziel der Wasserrückhaltung in der Waldlandschaft, wie können die Waldbesitzenden auf Schalenwildbestände hinwirken, die verträglich mit den Zielen der Richtlinie sind und was ist mit den naturschutzfachlichen Zuständen und den sich daraus ggf. ergebenden arten- und biotopschutzrechtlichen Bindungen, die sich am Ende der Laufzeit der Förderung eingestellt haben?

Allgemein dürfte es sinnvoll sein, den zwischenbetrieblichen Austausch zu Verfahrensfragen bei der Umsetzung der Förderrichtlinie zu stärken. Fragen wie: Wie markiert und dokumentiert man zweckmäßig Habitatbäume bzw. Habitatbaumanwarter? Wie kann Waldschutz gegen Borkenkäfer oder die Verbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche ohne Pflanzenschutzmittel wirksam gelingen? Wie kann die Umstellung waldbaulicher Verfahren zweckmäßig erfolgen? Wie verträgt sich die Totholzsanreicherung mit der Waldbrandproblematik? ... haben für die Praxis eine erhebliche Bedeutung. Ähnlich wie bei anderen forstlichen Förderprogrammen werden sich im Laufe der Zeit vermutlich Routinen im Umgang mit den unterschiedlichen Förderaspekten entwickeln und auch die Förderrichtlinie wird ggf. Anpassungen unterliegen.

Insofern kann das neue Förderprogramm im Sinne eines „lernenden Systems“ ein wichtiger Motor zur Weiterentwicklung und Umsetzung naturnaher, an den Klimawandel angepasster Waldbauverfahren werden, die zu resilienten und gleichzeitig produktiven Wäldern führen – es wäre zu wünschen!